

Gemeinde Malsch

5. Änderung des Flächennutzungsplans
2015 im Bereich Glasersee
- Erläuterung mit Umweltbericht

VORENTWURF

20.11.2025

stadtconcept 
sc stadtconcept GmbH

Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau
Fon 06341 / 96 76 254
Fax 06341 / 96 76 255
Mobil 0162 / 96 60 60 2
Mail busch@stadtconcept.com
www.stadtconcept.com

Bearbeitung

sc stadtconcept GmbH

Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin
Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau

BayWa r.e. Energieprojekte GmbH

Dr. Christopher Schulze
Teamleiter Projektentwicklung PV Deutschland
Arabellastraße 4
81925 München

arguplan GmbH

Dipl.-Geograph Bernhard Juris
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

Gemeinde Malsch

Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt
Dipl.-Ing. Litzow
Hauptstraße 71
76246 Malsch

ERLÄUTERUNG MIT UMWELTBERICHT	4
VERFAHRENSVERMERKE	4
A. VORBEMERKUNGEN	6
B. ERFORDERNIS UND ZIEL DER PLANUNG	6
C. RAHMENBEDINGUNGEN	7
1. Bauplanungsrechtliche Situation/ derzeitige Darstellungen.....	7
2. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	7
3. Energieatlas Baden-Württemberg.....	7
4. Landesplanung.....	8
5. Raumordnung/ Regionalplanung	8
10	
D. SONSTIGE BELANGE UND VORGABEN	10
1. Belange des Kiesabbaus	10
2. Belange der Wasserwirtschaft	10
3. Belange der freizeitbezogenen Nutzung.....	10
4. Belange der Versorgung mit regenerativer Energie	11
E. ÜBERSICHT DER ÄNDERUNG	11
1. Beschreibung des Plangebietes	11
2. Umweltbezogene Informationen	14
2.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung	14
2.2 Umweltbericht	14
G. ZIELDARSTELLUNG DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2015	14

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Begründung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 (Stand 2018)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Satzungsbeschluss 28.05.2025).....	9
Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte der Teilfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein – Solarenergie (Satzungsbeschluss 17.09.2025)	10
Abb. 4: Übersichtsplan mit der Lage des Geltungsbereiches für die schwimmende PV-Anlage auf dem Wiesentaler Baggersee.....	11
Abb. 5: Wirksamer Flächennutzungsplan 2015 der Gemeinde Malsch	13
Abb. 6: Flächennutzungsplan 2015 der Gemeinde Malsch 5. Änderung Sonderbaufläche Photovoltaik.....	13

ERLÄUTERUNG MIT UMWELTBERICHT

Verfahrensvermerke

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1 | Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Malsch | 24.09. 2024 |
| 2 | Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Malsch in der | KWXX/ 2024 |
| 3 | Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB am | |
| 4 | Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Amtsblatt Malsch in der | KWXX/ 2024 |
| 4 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung der Planunterlagen in den Rathhäusern der 4 Gemeinden der | vom
bis |
| 5 | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch Benachrichtigung und Frist zur Abgabe einer Stellungnahme | vom
bis |
| 6 | Billigung des Entwurf und Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am | |
| 3 | Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsbilligung und des Beschlusses zur Veröffentlichung im Amtsblatt Malsch in der | KWXX/ 2024 |
| 7 | Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am | vom
bis |
| 8 | Einholung der Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben und Frist zur Abgabe einer Stellungnahme | vom
bis |
| 9 | Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörde und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Malsch am | |
| 10 | Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der am | |
| 11 | Das Genehmigungsverfahren wurde | |
| | mit Erlass vom
durch das Landratsamt Karlsruhe abgeschlossen. | |
| 12 | Malsch, den | |

Markus Bechler , Bürgermeister

- 13 Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Malsch vom wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 wirksam.

A. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Malsch stellt den Flächennutzungsplan auf. Hierzu gehören auch die Gemeinden Sulzbach, Völkersbach und Waldprechtsweiler.

Der Flächennutzungsplan 2015 der Gemeinde Malsch (FNP) ist seit 26.04.2006 rechtswirksam. Seither sind vom Gemeinderat der Gemeinde Malsch die 4 Änderungen beschlossen worden. Es handelt sich um folgende Verfahrensstände:

1. Änderung: rechtswirksam seit dem
2. Änderung: rechtswirksam seit dem ...
3. Änderung: rechtswirksam seit dem ...
4. Änderung: rechtswirksam seit dem ...

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung wird auf der Gemarkung Malsch als 5. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

B. Erfordernis und Ziel der Planung

Aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz ergeben sich auf Grundlage der Verpflichtung nach dem Pariser Klimaschutzabkommen in Verbindung mit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen national verbindliche Klimaschutzziele u.a. bis 2030. Dieses national verbindliche Klimaschutzziel wird durch das KlimaG BW als Mindestziel aufgegriffen. Bis zum Jahr 2030 sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg um bis zu 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Es besteht ein Landesflächenziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Um die räumlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau zu schaffen, sollen gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 KlimaG BW in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und mindestens 0,2 % für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 rechtzeitig festgelegt werden. Dieses Landesflächenziel ist ein Grundsatz der Raumordnung. Aus diesem Landesflächenziel wird der Wille des Landesgesetzgebers zum Ausbau der erneuerbaren Energien und die damit verbundene Dringlichkeit deutlich.

Die Erzeugung von Strom mit PV-Anlagen stellt eine nachhaltige Methode dar, durch Umwandlung des Sonnenlichts klimafreundliche, regenerative Energie zu gewinnen. Die Stromerzeugung mit PV-Anlagen erfordert zwar - im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung in Kraftwerken - einen erhöhten Flächenbedarf, hat aber z. B. eine höhere Flächeneffizienz als Biogas. Ferner eignet sich nicht jede Fläche für die Energieerzeugung durch Solarmodule.

Bevorzugt werden in erster Linie Flächen, die einer anderen Nutzung nicht zugänglich sind wie Dächer, Industriebrachen, landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen und Ähnliches. In den Fokus ist seit einigen Jahren eine weitere Flächenkategorie getreten: Wasserflächen insbesondere durch menschlichen Eingriff künstlich generierte bzw. vorgeprägte Gewässer wie zum Beispiel (aktive oder passive) Baggerseen, geflutete Tagebauflächen und Stauseen, die mit sogenannten schwimmenden PV-Anlagen belegt werden. Schwimmende PV-Anlagen werden seit über 10 Jahren auf dem Wasser, u. a. auch in Mitteleuropa gebaut und betrieben. Sie sind technisch ausgereift. Die PV-Anlagen werden auf Seen oder Flüssen mit geringer Strömung errichtet und im Untergrund verankert. Die Vorteile dieser PV-Anlagen liegen in einem besonders hohen Wirkungsgrad und einer geringen Flächenkonkurrenz. Das Potenzial für diese schwimmenden Solaranlagen ist enorm.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2015 der Gemeinde Malsch enthält keine Darstellung zu schwimmenden PV-Anlagen auf Baggerseen. Der am 24.09.2024 zur Aufstellung beschlossene Bebauungsplan für schwimmende PV-Anlagen auf dem Glasersee ist nicht aus dem Flächennutzungsplan 2015 entwickelt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist parallel zum laufenden Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 erforderlich.

C. Rahmenbedingungen

1. Bauplanungsrechtliche Situation/ derzeitige Darstellungen

Die geplante schwimmende PV-Anlage liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Dieser ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. PV-Anlagen stellen kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dar. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 der Gemeinde Malsch ist nur ein Teil des Glasersees als Wasserfläche dargestellt. Inzwischen hat der fortschreitende Kiesabbau zur südlichen Erweiterung des Glasersees geführt. Die Darstellung enthält die Fläche der geplanten schwimmenden PV-Anlage in Überlagerung mit Glasersee und einem Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe.

Die planungsrechtliche Festsetzung eines Sondergebietes „Förderung erneuerbarer Energie - schwimmende PV-Anlage“ ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Nach Wirksamkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 gilt der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz ergeben sich auf Grundlage der Verpflichtung nach dem Pariser Klimaschutzabkommen in Verbindung mit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen national verbindliche Klimaschutzziele u.a. bis 2030. Dieses national verbindliche Klimaschutzziel wird durch das KlimaG BW als Mindestziel aufgegriffen. Letztlich geht es um das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) bis 2040.

Es besteht ein Landesflächenziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Um die räumlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau zu schaffen, sollen gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 KlimaG BW in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und mindestens 0,2 % für die Nutzung von PV auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 rechtzeitig festgelegt werden. Dieses Landesflächenziel ist ein Grundsatz der Raumordnung. Aus diesem Landesflächenziel wird der Wille des Landesgesetzgebers zum Ausbau der erneuerbaren Energien und die damit verbundene Dringlichkeit deutlich.

3. Energieatlas Baden-Württemberg

Schwimmende PV-Anlagen entschärfen im Vergleich zu Freiflächen-PV-Anlagen auf Ackerflächen Landnutzungskonkurrenzen, profitieren von einem ertragssteigernden Kühleffekt des Gewässers, minimieren die Wasserverdunstung durch die Bedeckung der Wasserfläche und sind daher als Teil der integrierten PV ein wichtiger Baustein der Energiewende.

Für jeden Baggersee in Baden-Württemberg wurden in der Potenzialanalyse für schwimmende PV-Anlagen potenziell nutzbare Flächen identifiziert. Als Einstufungskriterium wurden u.a. die Flächengröße und die Gewässertiefe zugrunde gelegt. Von den insgesamt bestehenden 674 Baggerseen in Baden-Württemberg werden in der Studie nur 69 Seen für eine PV-Nutzung als „geeignet“ bzw. „bedingt geeignet“ eingestuft. Der Glasersee ist bedingt für die potenzielle Erzeugung regionaler Sonnenenergie geeignet.

4. Landesplanung

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als oberste Raumordnungsbehörde ist zuständig für die Erstellung des Landesentwicklungsplans (LEP). Der LEP stellt ein integriertes Gesamtkonzept für die längerfristige räumliche Ordnung und Entwicklung von Baden-Württemberg dar. Der rechtsverbindliche LEP aus dem Jahre 2002 ist der rahmensetzende Gesamtplan, an dem sich insbesondere die Regionalplanung, die Bauleitplanung der Kommunen und fachliche Einzelplanungen orientieren müssen.

Der LEP 2002 trifft zur Energieversorgung in Abschnitt 4.2 grundsätzliche Aussagen:

- Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist u.a. auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Das Planungsvorhaben sichert langfristig, preisgünstig und umweltgerecht ein regeneratives Energieangebot auf einer regional-dezentralen Basis. Das Planungsvorhaben entspricht also vollumfänglich den Vorgaben des LEP 2002 zur Energieversorgung.

5. Raumordnung/ Regionalplanung

Der für das Planungsvorhaben maßgebliche raumordnungsrechtliche Rahmen wird durch den Regionalplan 2025 Verband Region Karlsruhe vom 28.05.2025 (**Abb. 2**) und durch die Teilfortschreibung Regionalplan 2025 – Solarenergie - Verband Region Karlsruhe vom 17.09.2025 (**Abb. 3**) gesetzt.

Der Planungsbereich liegt in einem Wasserschutzgebiet (N) und in einem Gewässer (N).

Der Planungsbereich wird als Bestandteil einer Konzession Rohstoffe (PS 3.5.1 (N)) ausgewiesen. Die vorhandenen Reserven in bestehenden Konzessionen sollen ausgeschöpft und die Möglichkeit, vorhandene oder stillgelegte Standorte in die Tiefe zu erweitern, genutzt werden (PS 3.5.1.2 G (1)).

In direkter Umgebung des Planungsbereichs schließen in nordwestlicher Richtung ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Festgestein und ein Vorranggebiet für den Abbau von Festgestein (Abbaugebiete) an.

In den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für den Abbau von Festgestein (Abbaugebiete) hat die Gewinnung von Festgestein Vorrang vor anderen Nutzungen. Nutzungen, die einem Abbau von Festgestein entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig (PS 3.5.2.2 Z (1)).

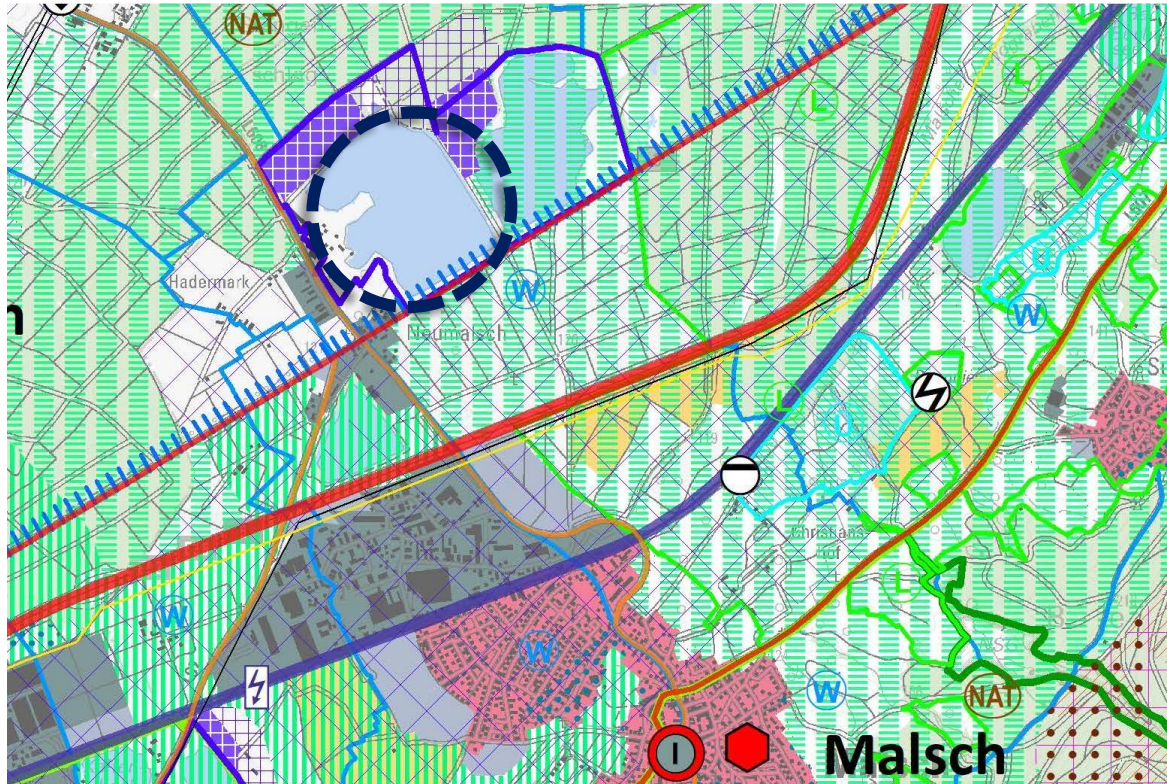


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 2025 Verband Region Karlsruhe vom 28.05.2025

In dem in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Festgestein ist dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (PS 3.5.2.3 G (1)).

Nach Südosten schließt eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung an (PS 4.1.6 (3)) an.

In der Teilfortschreibung Regionalplan 2025 Verband Region Karlsruhe – Solarenergie vom 17.09.2025 sind Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt (PS 4.2.3 Z (1)). Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen der energetischen Nutzung der solaren Strahlungsenergie. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht vereinbar sind. Dies gilt auch für schwimmende PV-Anlagen. Die geplante schwimmende PV-Anlage steht den Festlegungen der Teilfortschreibung Solarenergie nicht entgegen.

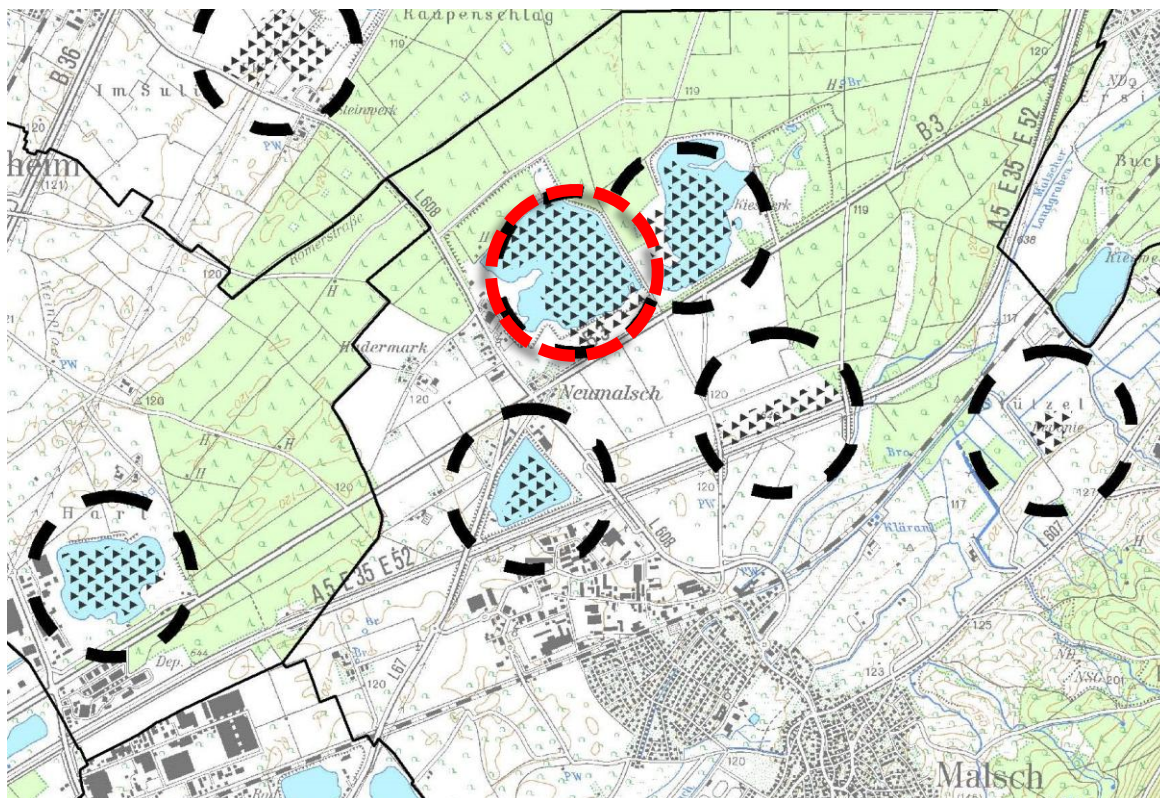


Abb. 3: Auszug aus der Teilfortschreibung des Regionalplans 2025 – Solarenergie – Verband Region Karlsruhe vom 17.09.2025

D. Sonstige Belange und Vorgaben

1. Belange des Kiesabbaus

Während Bau und Betrieb der schwimmenden PV-Anlage auf dem Glasersee geht der Kiesabbau ungehindert weiter, ohne dass es zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung kommt.

2. Belange der Wasserwirtschaft

Überdeckung der Fläche des Baggersees mit PV-Anlagen

Gemäß § 36 Abs. 3 WHG darf eine Solaranlage in oder über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer nicht errichtet oder betrieben werden, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage mehr als 15 % der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 m beträgt.

Wasserschutzgebiet

Die geplante PV-Anlage auf dem Glasersee liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Winkelsloh“. Durch das Vorhaben darf es zu keiner Verschlechterung des Grundwassers kommen. Die konkrete wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit der schwimmenden PV-Anlage insbesondere der angestrebten Größe wird Ergebnis des noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens sein.

3. Belange der freizeitbezogenen Nutzung

Während Bau und Betrieb der schwimmenden PV-Anlage auf dem Glasersee kann auch künftig geangelt werden. Durch die Einhaltung des 40 m Abstands zur Linie des Mittelwasserstandes sind keine Konflikte mit der geplanten schwimmenden PV-Anlage zu erwarten.

Weitere Freizeit- und Erholungsnutzungen am Glasersee sind nicht vorhanden; der Kiesabbau ist noch nicht beendet.

4. Belange der Versorgung mit regenerativer Energie

Die gewonnene regenerative Energie dient der Stromversorgung des ansässigen Kies- und Trockensandwerks und soll darüber hinaus ins Netz eines regionalen Energieversorgers eingespeist werden. Dies ist ein Beitrag zum beschleunigten Ausbau regenerativer Energien.

E. Übersicht der Änderung

1. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst 12,66 ha; die hier zulässige Grundfläche für schwimmende PV-Anlagen liegt bei 10,15 ha.

Die Lage des Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan (Abb. 4) zu entnehmen.

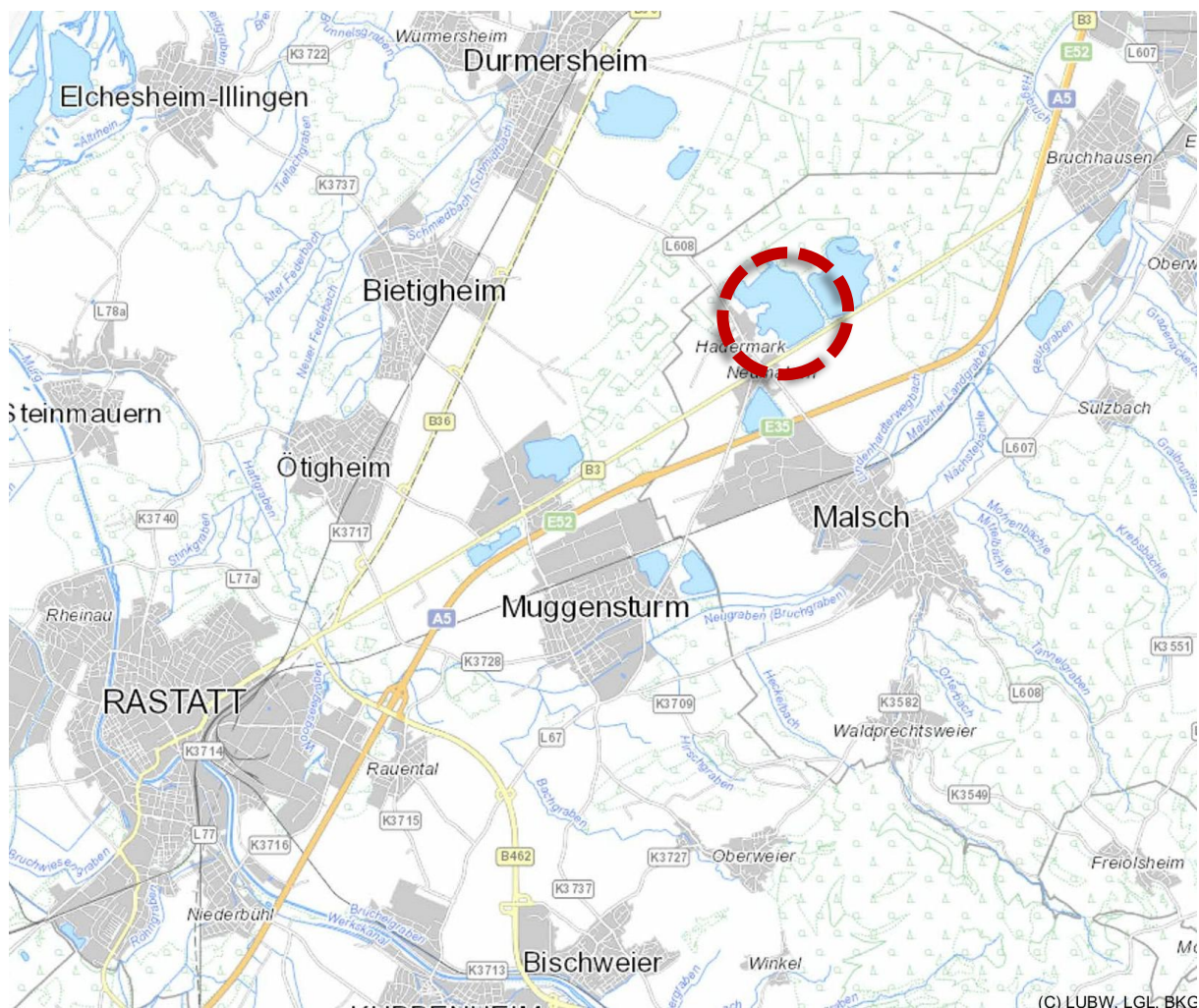


Abb. 4: Übersichtsplan mit der Lage des Geltungsbereichs für die schwimmende PV-Anlage auf dem Wiesentaler Baggersee, Quelle: LUBW Hintergrundkarte

Änderung Wasserfläche in Sonderbaufläche PV

Darstellung bisher im FNP	– Wasserfläche überlagert mit Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe – Landwirtschaftliche Fläche	
Geplante Darstellung	Sonderbaufläche Photovoltaik	12,66 ha
Planstand Bebauungsplan	– Bebauungsplan in Aufstellung – Aufstellungsbeschluss am 24.09.2023 – Frühzeitige Beteiligung geplant	
Festlegung im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003	– Bestandteil einer Konzession/ Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe – In direkter Umgebung nach Norden Vorranggebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand und noch weiter nördlich Vorranggebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand, – Lage innerhalb Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Winkelsloh“ vom 03.08.1995, – Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen, – Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen zur Energieversorgung in der Region, – Entwicklung der Infrastruktur auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft ausrichten.	
Festlegung in der Gesamtfortschreibung 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein (Satzungsbeschluss 28.05.2025)	– Gewässer (N) – Konzession Rohstoffe (N)	
Festlegung in der Teilfortschreibung 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein – Solarenergie (Satzungsbeschluss 17.09.2025)	– Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen; hierunter sind auch schwimmende PV-Anlagen subsummiert (VRG FSA)	

**Flächennutzungsplan
der Gemeinde Malsch**

5. Änderung
Gemarkung Malsch
„Sonderbaufläche
Photovoltaik“

Vorentwurf

Fassung
20.11.2025

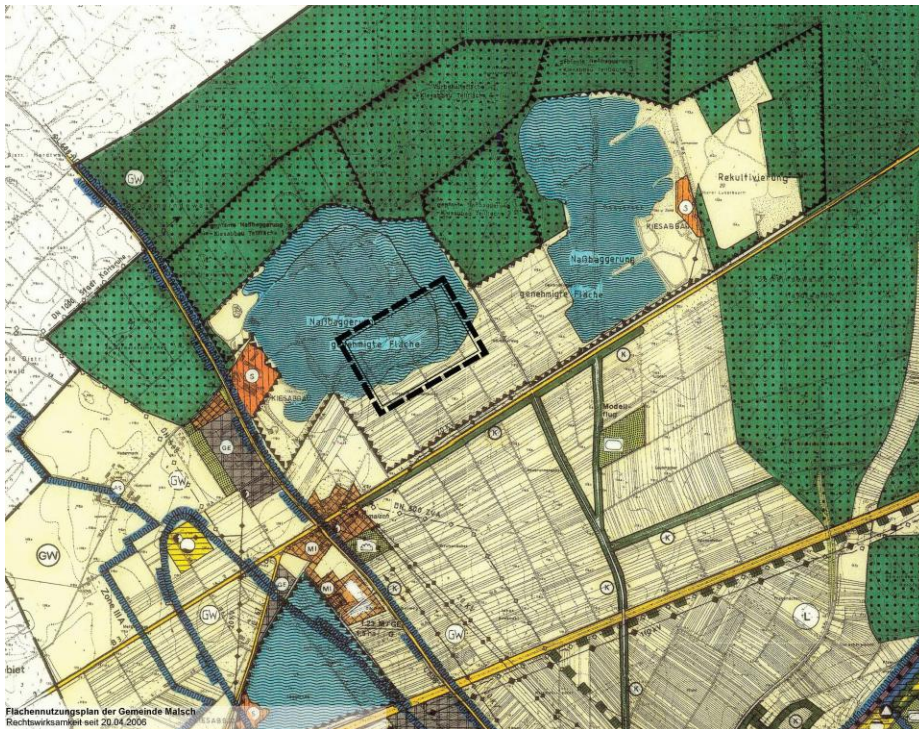


Abb. 5: Wirksamer Flächennutzungsplan 2015 der Gemeinde Malsch
Rechtswirksamkeit am 26.04.2006

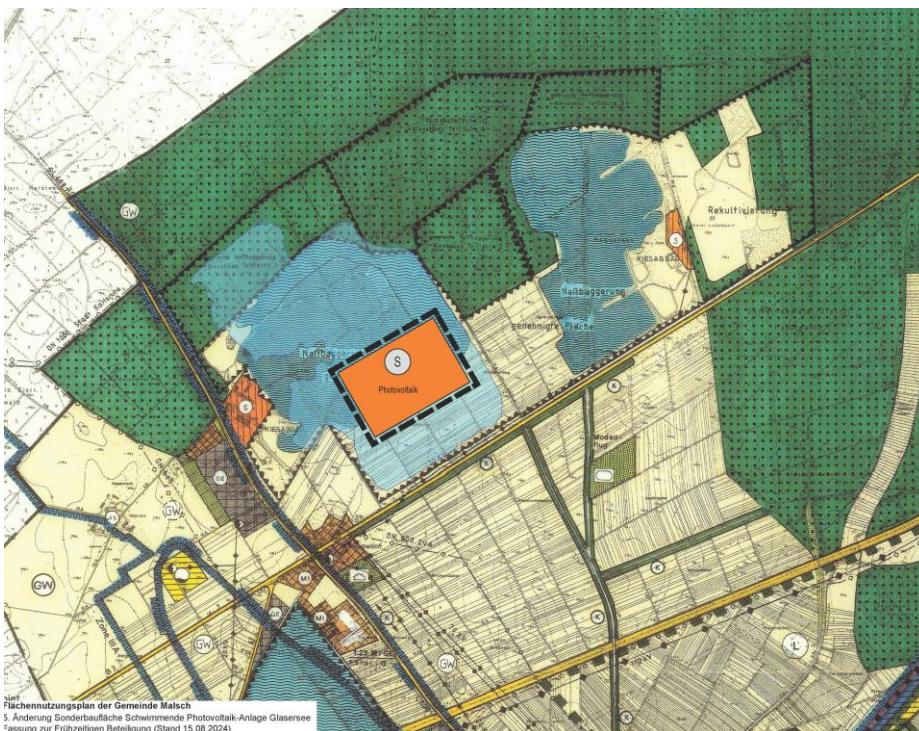


Abb. 6: Flächennutzungsplan 2015 der Gemeinde Malsch 5. Änderung
Sonderbaufläche Photovoltaik
Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung (Stand 20.11.2025)



Sonderbaufläche
- Photovoltaik

2. Umweltbezogene Informationen

2.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens wurde bereits die erforderliche Erhebung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Ein Ergebnisbericht liegt jedoch noch nicht vor. Bis zur Entwurfsfassung wird eine Aussage darüber getroffen, ob durch die geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

2.2 Umweltbericht

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 ist ein Umweltbericht i.S.d. Anlage 1 BauGB beizufügen. Hier werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort berücksichtigt sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dokumentiert. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die für die Umweltprüfung erforderlichen Erhebungen werden parallel zu den laufenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Sie basieren auf einem mit der zuständigen Natur- und Wasserschutzbehörde abgestimmten Untersuchungskonzept zu den potenziellen Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt. Hierzu gehört auch eine verbal-argumentative naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB der FNP-Änderung im Zuge des weiteren Verfahrens als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

G. Zieldarstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 enthält zukünftig die Darstellung einer Sonderbaufläche PV.

Landau, 20.11.2025

stadtconcept 

sc stadtconcept GmbH
Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin

Teil II: VERFAHREN

Die Gemeinde Malsch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Schwimmende PV-Anlage Glaser See“ beschlossen.

Hierdurch soll dem Entwicklungsgebot im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Glaser See zur Gewinnung regenerativer Energien Rechnung getragen werden.